

## **Kaufrecht** VIII ZR 186/12 - Angaben des Autoverkäufers zur Erteilung der Umweltplakette

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der [Käufer](#) eines mit einer gelben Umweltplakette versehenen Gebrauchtfahrzeugs den privaten [Verkäufer](#) auf Gewährleistung in Anspruch nehmen kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Plakette mangels Einstufung des Fahrzeugs als "schadstoffarm" nicht erfüllt sind und es deshalb in Umweltzonen nicht benutzt werden kann.

Die Klägerin kaufte von dem Beklagten am 25. Januar 2011 ein gebrauchtes Wohnmobil (Baujahr 1986) zu einem Preis von 7.500 €. Der Beklagte hatte das [Fahrzeug](#) selbst gebraucht erworben. Im [Kaufvertrag](#) heißt es u.a.: "Für das [Fahrzeug](#) besteht keine [Garantie](#)."

An der Windschutzscheibe des Wohnmobils befand sich eine gelbe Umweltplakette (Feinstaubplakette Schadstoffgruppe 3). Über diese sprachen die Parteien bei den Kaufverhandlungen. Der Beklagte räumt ein, dass die Klägerin wegen der Plakette nachgefragt habe. Er habe gesagt, dass die Plakette bei seinem Erwerb des Fahrzeugs vorhanden gewesen sei und er deshalb nicht wisse, warum das [Fahrzeug](#) diese Plakette nicht wieder bekommen solle. Bei einem zweiten Besuch der Klägerin habe er gesagt, er gehe davon aus, dass das [Fahrzeug](#) die gelbe Plakette wiederbekomme, weil es bereits diese gelbe Plakette habe.

Bei der Ummeldung des Fahrzeugs erhielt die Klägerin keine neue gelbe Plakette. Die Herstellerfirma des Wohnmobils teilte ihr auf Nachfrage mit, dass der Motor des Fahrzeugs keine Euronorm erfülle, dieses deshalb als "nicht schadstoffarm" eingestuft werde, eine Plakette nicht zugeteilt werden könne und auch eine Umrüstung nicht möglich sei. Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 11. März 2011 den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) und forderte den Beklagten unter Fristsetzung vergeblich zur Rückabwicklung des [Kaufvertrages](#) auf. Die Klage der [Käuferin](#) auf Rückabwicklung des [Kaufvertrages](#) hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Auch die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der [Käuferin](#) hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat offen gelassen, ob die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Wohnmobils in Umweltzonen – wie vom Berufungsgericht angenommen – einen [Sachmangel](#) nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB darstellt. Denn die Parteien, die beide als [Verbraucher](#) gehandelt haben, haben durch die [Klausel](#) "Für das [Fahrzeug](#) besteht keine [Garantie](#)." insoweit die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist die – von den Parteien als juristischen Laien – gewählte Formulierung bei verständiger Würdigung als ein solcher Gewährleistungsausschluss zu verstehen.

Im Übrigen hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Würdigung des Berufungsgerichts gebilligt, dass die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung dahin, dass das [Fahrzeug](#) auch in Umweltzonen benutzte werden kann, nicht getroffen haben. Denn die Angaben des Beklagten zu der an dem Wohnmobil angebrachten Umweltplakette sind nicht mit der Zusage eines [Verkäufers](#) vergleichbar, an dem verkauften Gebrauchtfahrzeug vor der [Übergabe](#) die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchführen zu lassen ("TÜV neu", vgl. Senatsurteil vom 24. Februar 1988 – VIII ZR 145/87, BGHZ 103, 275, 280 ff.). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte im Hinblick auf die an dem [Fahrzeug](#) angebrachte

gelbe Umweltplakette gerade keine Zusagen gemacht, sondern die Klägerin (nur) darauf hingewiesen, dass ihm nicht bekannt sei, wann und unter welchen Umständen das [Fahrzeug](#) die Plakette erhalten habe, mit der es bei seinem eigenen Erwerb bereits versehen gewesen sei; ihm seien keine Umstände bekannt, die einer Wiedererteilung der Plakette nach der Ummeldung entgegenstehen könnten. Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine Beschaffensvereinbarung nicht vor, wenn sich der [Verkäufer](#) im Rahmen von Verkaufsverhandlungen für eine Aussage – etwa durch den Zusatz "laut Vorbesitzer" oder "laut Kfz-Brief" - ausdrücklich auf eine bestimmte Quelle bezieht und so hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handelt (Senatsurteil vom 12. März 2008 - [VIII ZR 253/05](#), NJW 2008, 1517 Rn. 13). So liegt der Fall auch hier.

*BGH-Urteil vom 13. März 2013 - [VIII ZR 186/12](#); [BGH PM 41/2013](#)*

LG Duisburg - Urteil vom 14. Oktober 2011 – 13 O 29/11

OLG Düsseldorf - Urteil vom 6. Juni 2012 – I-3 U 63/11